

## Satzung

der Behinderten-Sportgemeinschaft Mönchengladbach e.V.

-BSG MG e.V.-

## Inhaltsverzeichnis

### A Grundlagen, Zweck, Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz und Zweck

§ 2 Gemeinnützigkeit

### B Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

### C Beitragswesen

§ 5 Beitrag

### D Vereinsorgane, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

### E Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung--

### F Vorstand

§ 9 Hauptvorstand

### G Sonstiges, Schlussbestimmungen

§ 10 Übungsleiter

§ 11 Revision

§ 12 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Inkrafttreten

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 02.02.1957 in Mönchengladbach gegründete Verein führt den Namen Behinderten-Sportgemeinschaft Mönchengladbach e. V. (BSG MG).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister in Mönchengladbach unter VR 708 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. (BRSNW).
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Insbesondere fördert der Verein die Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Sport, um zur Erreichung und Sicherung der Rehabilitation, Inklusion und Integration beizutragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch inklusive Maßnahmen und Bewegungsangebote. Ziele sind die Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie die Stärkung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Teilhabe und Integration von Menschen mit und ohne Behinderung durch Sport. Einer der Schwerpunkte des Wirkens liegt in der Stärkung des Selbstvertrauens und des Selbstbildes durch gezielte Angebote in den Bereichen Selbstbehauptung und Selbstverteidigung.

5. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) ein regelmäßiges Sportangebot für Erwachsene, Jugendliche und Kinder,
- b) Pflege des sportlichen Wettkampfes entsprechend den Richtlinien des BRSNW e.V.,
- c) Förderung der Teilnahme an überörtlichen Sportveranstaltungen, soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die vom BRSNW e.V. ausgerichtet werden,
- d) Zusammenarbeit mit dem BRSNW e.V. mit Sitz in Duisburg,
- e) Zusammenarbeit mit dem Landessportbund NW e.V. und den angeschlossenen Vereinen,
- f) Zusammenarbeit mit den anerkannten Kriegsopfer- und Zivilbehindertenorganisationen.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen notwendigen und vom Vorstand veranlassten Zwecke verwendet werden. Auslagen werden nur nach Beleg erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten:

a) natürliche Personen,

b) juristische Personen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Hauptvorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3. Der Hauptvorstand kann den Antrag auf Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verein. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung und bestehende Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, bei allen sportlichen Aktivitäten (im Rahmen des Behindertensportes) nur für die Behinderten-Sportgemeinschaft Mönchengladbach e. V. zu starten.

7. Alle Organe des Vereins sowie die Funktionsträger sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung erklärt sich jedes Mitglied damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt und verarbeitet.

8. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten, soweit sie unrichtig sind,

c) Sperrung seiner Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) Löschung der gespeicherten Daten, soweit die Speicherung unzulässig war.

9. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der BSG MG e.V. erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist und dem Hauptvorstand schriftlich, mindestens 6 Wochen vorher, erklärt werden muss, oder durch den Tod eines natürlichen Mitglieds.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

a) das Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und eine schriftliche Nachfrist von 4 Wochen verstreichen lässt,

b) Verein schädigendes Verhalten seitens des Mitgliedes vorliegt,

c) gegen Anordnungen des Hauptvorstandes oder gegen Anordnungen der Übungsleiter während einer Veranstaltung verstoßen wird,

d) das Mitglied wissentlich falsche Angaben dem Verein gegenüber über seine Person, seine Körperbehinderung oder damit im Zusammenhang stehenden Gegebenheiten gemacht hat,

e) gegen § 3 Abs. 6 verstoßen wird.

3. Der Vereinsausschluss erfolgt in den Punkten b) - e) nach Anhörung des Mitgliedes durch begründeten Beschluss des Hauptvorstandes. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss und die Begründung sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Zustellung bekannt zu machen. Der Beschluss wird wirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung schriftlich Widerspruch beim Hauptvorstand erhoben wird. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptvorstand mit 2/3 Mehrheit. Diese Entscheidung ist verbindlich und dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.

4. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

#### § 5 Beitrag

Die Mitglieder zahlen an die BSG MG e.V. einen Mitgliedsbeitrag der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung (§ 8),

b) der Hauptvorstand (§ 9).

#### § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Juristische Personen sind nicht wählbar.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und für den Hauptvorstand bindend. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (Abs. 4).

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist durch den Vorsitzenden nach Beschlussfassung im Hauptvorstand im ersten Jahresquartal einzuberufen.

3. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Für die Aufgaben nach § 8 Nr. 9 b und § 8 Nr. 9 c muss ein Versammlungsleiter gewählt werden.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn der Gegenstand des Beschlusses vorher mit der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht worden ist.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit den Abstimmungsergebnissen in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,

b) Entlastung des Hauptvorstandes,

c) Wahl des Hauptvorstandes und der Revisoren,

d) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

e) Satzungsänderungen,

f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

g) Beschlussfassung über den Beitragstarif,

h) Fassung aller grundsätzlichen Beschlüsse,

i) Auflösung des Vereins.

### § 9 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister,
- c) dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer,
- d) dem Sportwart, dem stellvertretenden Sportwart.

2. Alle Mitglieder des Hauptvorstandes müssen Vereinsmitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 sein, wobei jedoch juristische Personen nicht wählbar sind.

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 8 Vorstandsmitglieder (§ 9 Nr. 1 Hauptvorstand). Über die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Vertretungen entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

4. Die Vorstandsmitglieder des Hauptvorstandes einschließlich ihrer Stellvertretung sind einzeln vertretungsberechtigt.

5. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

a) Die maximale Dauer einer Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

b) Wiederwahl ist möglich.

c) Die Amtszeiten sind von Fall zu Fall so festzulegen, dass möglichst eine einjährige Überlappung der Amtszeit des Amtsinhabers mit der Amtszeit der Vertretung gewährleistet ist.

6. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes während der Wahlperiode aus, so kann vom Hauptvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch eingesetzt werden.

7. Die Aufgaben des Hauptvorstandes sind die Vereinsführung, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere soll der Hauptvorstand die Planung organisatorischer und finanzieller Maßnahmen durchführen, die Kassengeschäfte erledigen, sowie die Mitgliederangelegenheiten bearbeiten.

8. Der Hauptvorstand tritt erstmals innerhalb von 2 Wochen nach seiner Wahl zusammen. Danach trifft sich der Hauptvorstand je nach Bedarf, aber mindestens viermal im Kalenderjahr.

9. Seine Entscheidungen trifft der Hauptvorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Der Hauptvorstand ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des BSG MG e.V. haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen der BSG MG e.V.

Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

11. Der Vereinsarzt kann an den Sitzungen des Hauptvorstandes teilnehmen, um ihn zu beraten.

### § 10 Übungsleiter

1. Der Vorstand hat für eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Übungsleitern zu sorgen.

2. Mit diesen soll er angemessene schriftliche Beschäftigungsverträge abschließen.

3. Die Übungsleiter sind für den Ablauf der Übungs- und Trainingsstunden zuständig. Ihren Anweisungen im vorgenannten Rahmen haben die Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltungen gemäß ihren Möglichkeiten Folge zu leisten.

4. Der Qualifikationsnachweis muss regelmäßig nach den gebotenen Richtlinien erbracht und unaufgefordert bei erforderlicher Erneuerung dem Hauptvorstand vorgelegt werden.

### § 11 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren. Diese müssen Vereinsmitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 sein. Sie dürfen aber keine Mitglieder des Hauptvorstandes sein.

2. Die Revisoren werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Aufgaben der Revisoren sind:

a) die Prüfung der satzungsgemäßen Vereinsführung durch den Vorstand,

b) die Kontrolle des Kassen- und Kontostandes,

c) die Überprüfung der gesamten Buchhaltung und Buchführung.

4. Die Prüfung hat für jedes Geschäftsjahr zu erfolgen und sollte im ersten Kalendervierteljahr vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

5. Bei der Revision müssen beide Revisoren anwesend sein. Im Falle einer Verhinderung eines Revisors ist eine schriftliche Stellungnahme dem Hauptvorstand vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

6. Sie sind dem Verein gegenüber einzeln verantwortlich und haben in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

7. Ein kurzer, schriftlicher Bericht ist nach jeder Prüfung von den tätig gewordenen Revisoren zu den Vereinsakten zu reichen.

### § 12 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

1. Der Verein ist völlig autonom und selbständig.

2. Soweit es erforderlich ist, soll sich der Verein anderen Organisationen anschließen, um den Zweck des Vereins zu erreichen und seine Ziele im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwirklichen.

3. Über den Anschluss an entsprechende andere Vereine oder Organisationen entscheidet der Hauptvorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Bereits bestehende Mitgliedschaften bleiben bestehen.

5. Finanzielle Haftungen für Verbindlichkeiten anderer Vereine oder Organisationen dürfen nur im Wege der Beitragszahlungen an diese Vereine oder Organisationen eingegangen werden.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Hauptvorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder,

b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Auflösung kann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

5. Die vorhandenen Sportgeräte fallen nach Maßgabe des amtierenden Hauptvorstandes an die gleiche Körperschaft zu den gleichen Bedingungen, wie in Absatz 4.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.01.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

Zur besseren Lesbarkeit wird von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.